

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/13063, 17/13392, 17/13556 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Danckert, Stefanie Vogelsang, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Roland Claus und Katja Dörner

Neben der Richtlinienumsetzung sollen mit diesem Gesetz Anpassungen vor allem im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz, bei denen es sich überwiegend um Klarstellungen und redaktionelle Änderungen handelt, erfolgen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes anstelle der bisherigen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes an international subsidiär Schutzberechtigte entstehen finanzielle Auswirkungen. Diese ergeben sich daraus, dass an die beiden Aufenthaltstitel teilweise unterschiedliche Leistungsansprüche geknüpft sind. Mitunter werden bestimmte Leistungsansprüche nunmehr bereits mit der Erteilung des Aufenthaltstitels begründet (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – sowie Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) und damit Ansprüche auf andere Leistungen

abgelöst (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – beziehungsweise Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII).

Im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entstehen voraussichtlich Mehrausgaben pro Jahr von 1,9 Mio. Euro für den Bund und 1,6 Mio. Euro für die Länder.

Hinzu kommt ein außerhalb des Finanzplanzeitraums liegender künftiger Anstieg an Ausfallhaftung und Zinsausgaben an die KfW Bankengruppe, die beim Studierenden-BAföG weitere 1,2 Mio. Euro jährlich außerhalb des Bundeshaushalts unmittelbar vorfinanzieren würde.

Im Bereich des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes entstehen allenfalls marginale Kostensteigerungen. Diese sind nicht näher zu beziffern.

Im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch entstehen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit Mehrausgaben in einem zu vernachlässigenden Umfang.

Dadurch, dass künftig bestimmte Personen dem Anwendungsbereich des § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes anstatt dem Anwendungsbereich des § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zuzuordnen sein werden, kommt es zu

einem Wegfall der Voraussetzung des § 62 Absatz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes. Infolgedessen entstehen Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 5 Mio. Euro jährlich. Die weiteren Kosten für Familienleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sind geringfügig und im Einzelnen nicht bezifferbar.

Durch die Erweiterung des Kreises derjenigen Familienangehörigen eines Asylberechtigten beziehungsweise international Schutzberechtigten, denen gemäß § 26 des Asylverfahrensgesetzes Familienasyl, Familienflüchtlingsschutz beziehungsweise internationaler subsidiärer Schutz für Familienangehörige zuerkannt wird, könnten finanzielle Auswirkungen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen. Diese lassen sich nicht beziffern, sind wegen der geringen betroffenen Personenzahl aber als vernachlässigbar anzusehen. Länder und Kommunen würden in entsprechendem Umfang entlastet.

Der durch die Gesetzesinitiative entstehende bundesseitige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft werden zudem keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Übergangsregelung in § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes entsteht bei den Ausländerbehörden einmaliger Erfüllungsaufwand, der sich daraus ergibt, dass Personen, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes internationaler subsidiärer Schutz gewährt worden war, nunmehr ein neuer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 2 des Aufent-

haltsgesetzes auszustellen ist. Es handelt sich schätzungsweise um 8 000 Betroffene. Der Bearbeitungsaufwand pro Betroffenen dürfte bei wenigen Minuten, in Ausnahmefällen bis zu maximal einer Stunde liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen ohnehin in Kontakt mit den Ausländerbehörden treten würden, da sie über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen.

Bei den Ausländerbehörden wird dauerhaft geringfügig Erfüllungsaufwand dadurch entfallen, dass ihre Zuständigkeit für isolierte Anträge auf internationalen subsidiären Schutz künftig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übergeht. Für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben entsteht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein zusätzlicher Aufwand von insgesamt höchstens 1,5 zusätzlichen Planstellen/Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich rund 73 315 Euro.

Durch die Anpassung des Ausländerzentralregisters entstehen dem Bundesverwaltungsamt einmalige Kosten in Höhe von circa 30 000 bis circa 130 000 Euro. Die genaue Summe ist abhängig davon, ob die Umsetzung gleichzeitig mit anderen geplanten Änderungen des Ausländerzentralregisters durchgeführt werden kann. Dies ist noch nicht absehbar.

Der durch die Gesetzesinitiative entstehende bundesseitige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Stefanie Vogelsang
Berichterstatterin

Dr. h. c. Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Katja Dörner
Berichterstatterin